

legung des doppelten Mahlschazes, oder wohl auch aus dem Gesichtspunkte verletzter kindlicher Pietät die Enterbung gesetzt; aber die Ehe wurde darum nicht sofort auch im Bande gelöst. Den singulären Fällen, wo der Vater wirklich seine Tochter vom Manne zurückforderte, stand wenigstens kein allgemeines Gesetz zur Seite (vgl. v. Moq, Gesch. des Eherechts, Regensb. 1833, 316 ff.). Ganz unhaltbar sind aber die Belege, welche für die absolute Nothwendigkeit des elterlichen Consenses aus dem canonischen Rechte selbst beigebracht werden. Allerdings bedrohen einzelne Concilien diejenigen, welche eine Tochter gegen den Willen ihres Vaters ehelichen, mit dem Banne (Conc. Aural. IV, ann. 541, c. 22; Conc. Paris. III, ann. 557, c. 6; Conc. Turon. II, ann. 567, c. 20), weil die Kirche von jeher den Grundsatz festhielt, daß zur erlaubten Eheschließung der elterliche Consens gehöre; aber nirgends ist dieser als unbedingtes, die Ehegültigkeit berührendes Erforderniß ausgesprochen. Die Gesetzstellen, aus denen man letzteres zu begründen gesucht hat, sind: c. 1, C. XXX, q. 5; c. 3, C. XXX, q. 5; c. 2, C. XXXV, q. 6 (= c. 3, X Qui matrim. accus. 4, 18); und c. 6, X De condit. appos. 4, 5. Allein die erste Belegstelle aus Pseudo-Isidor, der unter andern Erfordernissen zur Legitimität der Ehe auch den elterlichen Consens auführt, findet, wie Richter (Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., § 254, Anm. 7, 497) gegen v. Eichhorn bemerkt, ihre bündige Erklärung bei Petrus Lombardus, der mit Verweisung auf jenen Canon sagt: Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum conjugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. Ebenso erklärt sich die zweite Stelle, welche aus der Decretale des Papstes Nicolaus I. Ad consulta Bulgarorum entnommen ist, durch Vergleichung dieser Stelle mit dem Originale von selbst; sowie auch Gratian zu can. 9 derselben Causa von derlei heimlichen, d. i. ohne väterliche Zustimmung geschlossenen Ehen ausdrücklich bemerkt: non negantur esse conjugia, nec jubentur dissolvi, verumtamen prohibentur. Der dritte mit Palae überschrriebene und mit c. 3, X 4, 18 gleichlautende Canon führt nur gelegentlich an, eine solche Ehe möge wohl secundum leges (staatsgesetzlich) nichtig sein, wie auch schon Innocenz IV. in seinem Commentar hierzu den ausdrücklichen Beisatz macht: secus secundum canones. Die vierte Stelle aber bepricht einen Fall, wo die Einwilligung der Eltern von den Contrahenten selbst zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, sohin ihr eigener consensus matrimonialis an diese conditio geknüpft war. Wie hätte auch Lancreb in seinem weitläufigen Tractate De matrimonio dieses angeblich trennende Ehehinderniß mit Stillschweigen übergehen können, wenn es je als solches von der Kirche wäre anerkannt gewesen? Daher hat denn auch das Tridentinum den Reformatoren gegenüber in diesem Sinne entschie-

den und einerseits zwar gegen Ehen, die ohne der Eltern-Einwilligung geschlossen worden, seine ernste Mißbilligung ausgesprochen, andererseits aber feierlich erklärt, daß die Verweigerung des elterlichen Consenses die einmal geschlossene Ehe nicht mehr aufzulösen vermöge (Sess. XXIV, c. 1 De ref. matrim.). Das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 verlangt (§ 29—32) bei ehelichen Kindern, falls der Sohn nicht das 25., die Tochter nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat, den Consens des Vaters, nach dem Tode des Vaters den der Mutter, und bei Minderjährigen (vor vollendetem 21. Jahre) auch den des eventuellen Vormundes; uneheliche Kinder stehen den waisenlosen Waisen gleich. Minderjährige Doppelwaisen bedürfen des Consenses des Vormundes. Sollte der Vater, respective die Mutter, den Consens verweigern, so haben die Kinder nach eingetretener Großjährigkeit ein Klagerecht auf richterliche Ergänzung desselben. Im Gebiete des französischen Rechtes müssen (Code civil § 148. 151—154) die Söhne vor vollendetem 25., die Töchter vor vollendetem 21. Jahre die Einwilligung beider Eltern beibringen; nach Ueberschreitung dieser Lebensgrenze haben sie an die Eltern bloß ein ehrenbietiges Ansuchen (acte respectueux) zur Einholung ihres Rathes zu richten. In Oesterreich ist (Allg. bürgerl. Ges. 6, § 49) die ohne elterlichen, beziehungsweise ohne vormundschaftlichen Consens geschlossene Ehe mit bürgerlicher Nichtigkeit bedroht. Das schweizerische Civilgesetz (Art. 27) setzt fest, daß Personen vor Anfang des 21. Jahres die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter, resp. des Vormundes) bedürfen. Verweigert der Vormund den Consens, so steht der Recurs an die Obervormundschaftsbehörde offen. [Permanenter.]

Consensus Dresdensis ist ein theologisches Bekenntniß, welches während der kryptocalvinischen Streitigkeiten ein vom 7. bis 10. October 1571 zu Dresden versammelter Theologenconvent ablegte. Dasselbe erschien unter dem Titel: Kurze, christliche und einfältige Wiederholung der Bekenntniß der Kirchen Gottes in des Kurfürsten zu Sachsen Landen von dem heiligen Nachtmal des Herrn Christi sammt den zu dieser Zeit in Streit gezogenen Artikeln von der Person und Menschwerdung Christi, seiner Majestät, Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes, in der christlichen Versammlung zu Dresden gestellet den 10. October mit einhelligem Consens der Universitäten Leipzig und Wittenberg, der dreien geistlichen Consistorien, und aller Superintendenden der Kirchen dieser Lande, Dresden 1571. Der Kurfürst August von Sachsen (1553—1586) hatte jenen Theologenconvent nach Dresden berufen, damit er bezüglich der Abendmahlslehre und der anderen oben angegebenen Lehrpunkte ein „gut lutherisches“ Bekenntniß ablege und dadurch die kurfürstliche Kirche von dem gegen sie erhobenen Vorwurf des Kryptocalvinismus reinige. Die zum größten Theile aus krypto-